

Merkblatt für ukrainische Staatsangehörige

Dieses Merkblatt wurde am **1. März 2022** erstellt. Zu tagesaktuellen Informationen schauen Sie bitte auf die Internetseiten des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Die wichtigsten Hinweise sind dort auf Ukrainisch eingestellt.

Die benannten Seiten finden Sie, indem Sie auf der Startseite des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/>

die ukrainische Flagge anklicken. Dort finden Sie auch weitere Informationen, z.B. zu der für Sie zuständigen Ausländerbehörde in Niedersachsen.

Einreise ohne Visum?

Ukrainische Staatsangehörige, die über biometrische Reisepässe verfügen, benötigen für einen Kurzaufenthalt im Schengen-Raum bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen kein Visum. Wegen der aktuellen Situation in Ihrem Heimatland kann dieser Aufenthalt zunächst für maximal weitere 90 Tage verlängert werden. Dazu müssen Sie sich an die Ausländerbehörde wenden, in deren Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Dies gilt natürlich auch für ukrainische Staatsangehörige, die bereits visumsfrei für einen Kurzaufenthalt nach Deutschland eingereist sind.

Welche Ausländerbehörde für Sie zuständig ist, finden Sie auf der oben genannten Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport.

Aufenthaltserlaubnis?

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine langfristige Aufenthaltserlaubnis (z.B. zum Familiennachzug, für ein Studium oder eine qualifizierte Arbeit), so können Sie diese auch nach einer visumfreien Einreise bei der örtlichen Ausländerbehörde beantragen. Da es aufgrund der besonderen Umstände derzeit nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen, kann eine Aufenthaltserlaubnis – soweit alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind – ohne ein erneutes Visumverfahren unmittelbar im Bundesgebiet erteilt werden. Aus diesem Grunde haben sich auch Ausreiseaufforderungen überholt, mit denen Sie möglicherweise zur Nachholung eines Visumsverfahrens in der Ukraine aufgefordert wurden. Bitte nehmen Sie auch in einem solchen Fall Kontakt zu Ihrer Ausländerbehörde auf.

Angesichts der zu erwartenden Fluchtbewegungen aus der Ukraine ist eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes geplant, die nach einem noch zu fassenden Beschluss des EU-Rates durch die zuständigen Ausländerbehörden gewährt werden kann. Die Aufenthaltsdauer beträgt dann zunächst ein Jahr und kann zweimal um jeweils sechs Monate und durch einen EU-Ratsbeschluss noch einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden, sodass sie maximal drei Jahre umfassen kann. Wie die Zuständigkeit, Unterbringung und Verteilung der betreffenden Menschen geregelt würden, ist noch nicht ganz klar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zunächst eine Unterbringung in Landeseinrichtungen erfolgen und danach eine Zuweisung in die Kommunen stattfinden würde. Das Land Niedersachsen befürwortet eine solche aufenthaltsrechtliche Lösung nach § 24 Aufenthaltsgesetz ausdrücklich. Bitte beachten Sie aber, dass diese Aufenthaltserlaubnis im Moment noch nicht möglich ist und informieren Sie sich über die aktuellen Entwicklungen hierzu auf den oben genannten Internetseiten.

Asyl?

Ukrainische Staatsangehörige können einen Asylantrag stellen. Sie werden dann allerdings nach dem üblichen Verfahren in Erstaufnahmeeinrichtungen der Bundesländer untergebracht, die nach den derzeit gültigen Vorschriften für die Aufnahme ukrainischer Asylsuchender zuständig sind. Dies sind aktuell die Erstaufnahmeeinrichtungen Nostorf-Horst in Mecklenburg-Vorpommern, Bochum in Nordrhein-Westfalen und Deggendorf in Bayern. Von der Unterbringung in einer dieser Einrichtungen kann abgesehen werden, wenn die Asylsuchenden Verwandte oder Bekannte in Niedersachsen haben, was per Mitteilung des Namens und der Adresse dieser Verwandten und Bekannten bei Antragsstellung kundgetan werden sollte. Für die Dauer des Asylverfahrens erhalten die Asylsuchenden eine Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylgesetz. Zu beachten ist, dass Asylsuchende für bis zu neun Monate (in Aufnahmeeinrichtungen) einem Arbeitsverbot unterliegen und eine Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt werden darf. Das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren hängt von der Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ab. Allerdings ist davon auszugehen, dass nicht schnell über die Asylanträge entschieden wird, sondern eine Entscheidung lange dauert. Ob ein Asylantrag gestellt wird, muss deshalb genau abgewogen werden.

Sozialleistungen?

Während des visumfreien Aufenthalts in den ersten drei Monaten in Deutschland besteht für hilfebedürftige Personen kein Anspruch auf normale Sozialleistungen.

Es besteht aber stattdessen für hilfebedürftige Personen Anspruch auf so genannte „Überbrückungsleistungen“ nach § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch beim Sozialamt. Die Überbrückungsleistungen werden normalerweise für einen Monat erbracht und umfassen in der Regel Essen, Kleidung, Kosten der Unterkunft, medizinische Versorgung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Die Überbrückungsleistungen müssen länger als einen Monat und in Höhe der normalen Sozialhilfe erbracht werden, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Dazu gehört auch der Anspruch auf Krankenhilfe (mit Behandlungsscheinen des Sozialamts). Wichtig ist, die Überbrückungsleistungen zu beantragen, bevor der Termin bei einer Ärztin oder einem Arzt wahrgenommen wird.

Nach Ablauf der ersten drei Monate kann ein Anspruch auf reguläre Sozialleistungen bestehen. Hierzu müssen Sie sich an das zuständige Sozialamt wenden.

Sofern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz wegen des Kriegs im Heimatland erteilt (siehe oben zum Punkt „Aufenthaltserlaubnis“) oder ein Asylantrag gestellt wird, besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Arbeit?

Während des visumfreien Kurzaufenthalts und dessen Verlängerung darf keine Arbeit aufgenommen werden. Möglich sind nur ganz spezielle Tätigkeiten für einen begrenzten Zeitraum (maximal 90 Tage), wie z. B. für Freiwilligendienst, karitative oder religiöse Beschäftigung oder bestimmte Praktika.

Sobald eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (siehe oben zum Punkt „Aufenthaltserlaubnis“) möglich wird, kann durch die Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden.